

Baubeschreibung – Allgemeine Erläuterungen

Bauvorhaben: Instandsetzung von Hauptverkehrsstraßen 2021/2022 (Inst. HVS)

Teilbaumaßnahme: Winsener Straße / Hittfelder Straße, Nebenflächen Los 1
Paul-Gerhardt-Straße bis Gordonstraße

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Allgemeine Beschreibung der örtlichen Verhältnisse	2
1.1	Kurze Erläuterung der Baumaßnahme	2
1.2	Lage der Baustelle	2
1.3	Beschreibung des Bestandes	2
1.4	Beschreibung des zukünftigen Zustandes	4
1.5	Art der Leistungen	6
1.6	Wesentliche Leistungen	7
1.7	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	7
1.8	Aufgrabescheine	7
1.9	Antrag auf Ausnahme von § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV	7
1.10	Gleichzeitig laufende Arbeiten	8
1.11	Lager- und Arbeitsplätze	8
1.12	Kampfmittelverdacht	8
1.13	Zu schützende Bereiche und Objekte	8
1.14	Erschließung der betroffenen Anlieger, Rettungsdienst und Feuerwehr	9
2.	Ausführung der Bauleistungen	9
2.1	Ausführungszeit	9
2.2	Erdarbeiten und Homogenbereiche	9
2.3	Allgemeine Angaben zur Verkehrsführung und Verkehrslenkung	10
2.4	Bauablauf	11
2.5	Baustoffe, Bauteile	17
2.6	Anpassungsarbeiten	18
2.7	Schadensprotokoll/Beweissicherung	18
2.8	Abrechnung	18
2.9	Sicherheits- und Gesundheitsschutz	19
3.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (in der aktuellen Fassung)	19
4.	Allgemeine Hinweise und Forderungen	21
5.	Ausführungsunterlagen	22
5.1	Vom AG zur Ausschreibung beigelegte Ausführungsunterlage	22
5.2	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	22
5.3	Vom AN aufzustellende Ausführungsunterlagen	22

1. Allgemeine Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

1.1 Kurze Erläuterung der Baumaßnahme

Der LSBG entwickelt im Zuge der Umsetzung des Bauprogramms „Instandsetzung von Hauptverkehrsstraßen (INST HVS)“ jährlich neue Maßnahmen um den Substanzerhalt der Hauptverkehrsstraßen der Freien und Hansestadt Hamburg zu gewährleisten. Das Programm stützt sich dabei unter anderem auf die Ergebnisse der Zustandserfassung und Bewertung (ZEB) aus dem Jahr 2016 und 2018 sowie Meldungen der Bezirke über zusätzliche Schadensstellen.

Die Winsener Straße und die Hittfelder Straße sind eine Hauptverkehrsbeziehung zur südlichen Anbindung im Raum Harburg. Diese verläuft zwischen der B75 (Bremer Straße) und der A7 (Anschlussstelle Seevetal –Fleestedt). Aufgrund der geplanten Grundinstandsetzung der Bremer Straße ab Mitte 2022 und der dafür vorgesehenen Umleitungsstrecke über die Winsener Straße / Hittfelder Straße wird die notwendige Sanierung der Winsener Straße und Hittfelder Straße vorweg durchgeführt. Im Zuge einer ersten Baumaßnahme wird zwischen der B75 und Am Frankenberg sowie zwischen Winsener Stieg und Landesgrenze Niedersachsen vom 24.06.2021 bis 08.08.2021 die Deckschicht und in Teilbereichen die Binderschicht erneuert. Weiterhin werden in Teilabschnitten die Geh- und Radwege saniert.

Bei der hier beschriebenen Teilbaumaßnahme „Nebenflächen Los 1“ werden die schadhafte Nebenflächen zwischen Jägerstraße und Gordonstraße abschnittsweise erneuert. Des Weiteren wird nördlich vom Tivoliweg der Gehweg erneuert.

Die Bauabschnittsgrenzen sind im Lageplan dargestellt.

Für die Arbeiten ist eine Bauzeit von 16 Wochen zwischen 09.08.2021 und 30.11.2021 (z.T. auch sonntags) vorgesehen. Die Baudurchführung richtet sich nach den Verkehrsführungsplänen der einzelnen Bauphasen.

1.2 Lage der Baustelle

Die Baumaßnahme liegt im öffentlichen Straßennetz des Bezirksamtsbereiches Hamburg - Harburg.

1.3 Beschreibung des Bestandes

Fahrbahn

Die Fahrbahn zwischen der Jägerstraße und der Gordonstraße variiert hinsichtlich der Fahrstreifenanzahl wie folgt:

- Zwischen Jägerstraße und südlich des Knotens Rönneburger Straße wird die Winsener Straße in einer zweistreifigen, einbahnigen Fahrbahn mit je einem Fahrstreifen pro Fahrtrichtung geführt.
- Zwischen dem südlichen Knoten Rönneburger Straße und dem Knoten Meckelfelder Weg wird die Winsener Straße in einer dreistreifigen, einbahnigen Fahrbahn mit je

einem Fahrstreifen pro Fahrtrichtung geführt. Der östliche Fahrstreifen ist als Busspur ausgelegt.

Lichtsignalanlagen

Innerhalb des Abschnittes sind vier Lichtsignalanlagen vorhanden. Diese befinden sich an den Knoten:

- Vinzenzweg / Winsener Straße
- Rönneburger Straße / Winsener Straße
- Am Frankenberg / Winsener Straße
- Gordonstraße / Winsener Straße

Innerhalb des Abschnittes sind drei Fußgängerlichtsignalanlagen vorhanden. Diese befinden sich im Bereich der Einmündungen:

- Jägerstraße
- Trelder Weg
- Zwischen Celler Weg und Gordonstraße

ÖPNV

Im Baubereich sind insgesamt drei Haltestellen vorhanden. Diese werden von den Buslinien 14, 141, 143 und 443 des HVV sowie der Buslinie 4148 des KVG angefahren.

Fußgänger- und Radverkehr

Es verlaufen beidseitig der Winsener Straße Gehwege.

Zwischen der B75 und der Jägerstraße wird der Radverkehr im Mischverkehr geführt. Zwischen dem Trelder Weg und dem Freudenthalweg wird der Radverkehr im Radfahrstreifen geführt. Ansonsten wird der Radverkehr auf Radwegen mit Radwegebenutzungspflicht geführt.

Die Nebenflächen weisen Schadensbilder in Form von Absackungen, hervorstehenden Kanten in Pflaster- und Plattenbelag sowie Unebenheiten auf. Des Weiteren sind abschnittsweise bituminöse Decken vorhanden, die ebenfalls Schadensbilder aufweisen.

Barrierefreiheit

Blindenleitsysteme sind kleinteilig an Bushaltestellen und an der FLSA Trelder Weg vorhanden. Des Weiteren sind an den Haltestellen Freudenthalweg stadteinwärts und stadtauswärts sowie an der Haltestelle Am Frankenberg Richtung stadteinwärts taktile Leitsysteme vorhanden. Darüber hinaus sind keine Blindenleitsysteme im Baubereich vorhanden.

Öffentliche Beleuchtung

Die öffentliche Beleuchtung ist wechselseitig straßenbegleitend vorhanden.

Straßenbegleitgrün

Angrenzend zum Baubereich befindet sich Straßenbegleitgrün in den Nebenflächen.

Ruhender Verkehr

In der Winsener Straße existieren vereinzelt Parkstände in Längsstellplätzen. Die ehemalige Bushaltestelle gegenüber der Einmündung Jägerstraße wird ebenfalls als Parkstand genutzt.

Entwässerung

Die Entwässerung der Nebenflächen erfolgt Großteils über die Fahrbahn. Das Regenwasser wird mittels Straßenabläufen und Anschlussleitungen gesammelt und in das unter der Fahrbahn verlaufende Regenwassersiel abgeleitet.

Ausstattung

Zahlreiche Bäume sind mit Baumschutzbügeln, Findlingen oder Holzpollern gesichert. Wegweisende Beschilderung und diverse Werbeträger sind angrenzend zum Baubereich vorhanden.

Versorgungsleitungen

Im Ausbaubereich sind Leitungen diverser Versorgungsträger vorhanden.

1.4 Beschreibung des zukünftigen Zustandes

Fahrbahn

Arbeiten an der Fahrbahn sind nicht Gegenstand dieser Ausschreibung.

Lichtsignalanlagen

Die Lichtsignalanlagen und Fußgängerlichtsignalanlagen bleiben wie im Bestand vorhanden.

ÖPNV

Im Bereich der Haltestelle Am Frankenberg stadteinwärts sind die Nebenflächen inklusive der taktilen Leitelemente zu erneuern. An der Haltestelle Am Frankenberg stadteinwärts wird der Radweg aufgehoben und für den Haltestellenbereich ein gemeinsamer Geh- und Radweg mit dem VZ 240 hergestellt. Zudem wird die Bordanlage mit einem Sonderbordstein versehen.

Fußgänger- und Radverkehr

Die Arbeiten an den Geh- und Radwegen erfolgt in Teilabschnitten zwischen der Jägerstraße und Gordonstraße sowie nördlich der Straße Tivoliweg. Je nach vorhandenen Querschnittsbreiten in den Nebenflächen sind die Radwege zu verbreitern.

Nördlich der Straße Tivoliweg sind Absackungen im Gehweg vorhanden. Diese sind zu beheben und der Belag ist zu erneuern.

Zwischen Jägerstraße und Rönneburger Straße sind die Zufahrten zur Tankstelle zu vergrößern. Der Gehweg in den östlichen Nebenflächen und der Belag im Knoten Rönneburger Straße sind anzupassen und zu erneuern.

Zwischen Rönneburger Straße und Trelder Weg sind die östlichen Nebenflächen vereinzelt auszubessern. Darüber hinaus sind die westlichen Nebenflächen neu zu pflastern.

Zwischen Freudenthalweg und Am Frankenberg sind die westlichen Nebenflächen und die Nebenflächen am Knoten Am Frankenberg zu erneuern und anzupassen.

Zwischen Celler Weg und Gordonstraße sind die östlichen Nebenflächen einschließlich der Knotenbereiche zu erneuern. In den westlichen Nebenflächen sind im Bereich der FLSA die Nebenflächen sowie die angrenzenden Überfahrten anzupassen und zu erneuern.

Vereinzelt sind in den Nebenflächen beschädigtes Pflaster und beschädigte Platten im Baufeld auszutauschen.

Anpassungen im Bereich von Bordanlagen werden nur in Einzelabschnitten vorgenommen. Die Bordanlagen sind nur an den Furten mit neuen taktilen Leitelementen anzupassen. Eine Ausnahme ist die Bordanlage am Knoten Gordonstraße. Dort ist die Bordanlage in den südlichen Nebenflächen zwischen den Furten zu erneuern, um die Nebenflächen aufgrund des Baumbestandes leicht anzuheben.

Barrierefreiheit

An folgenden Knoten und Einmündungen sind im Baubereich taktile Leitsysteme herzustellen:

- Rönneburger Straße / Winsener Straße
- Trelder Weg / Winsener Straße (Nord)
- Am Frankenberg / Winsener Straße
- Celler Weg / Winsener Straße
- Gordonstraße / Winsener Straße

An folgender Bushaltestelle sind im Baubereich taktile Leitsysteme herzustellen:

- Haltestelle Am Frankenberg Richtung stadteinwärts

Zwischen Gehweg und Radweg werden taktile Leitstreifen hergestellt.

Öffentliche Beleuchtung

Arbeiten an der Öffentlichen Beleuchtung sind nicht vorgesehen.

Straßenbegleitgrün

Es sind vereinzelt Maßnahmen in Grünflächen vorgesehen. Die Grünflächen sind kleinteilig zurück zu bauen.

Am Knoten Gordonstraße wird aufgrund der vorhandenen Wurzeln der Gehweg in Glensanda hergestellt. Im Bereich von ausgeprägten Baumwurzeln sind unter Absprache des Baumpfleger mit dem AG die Nebenflächen anzuheben.

Arbeiten im Wurzelbereich sind von baumpflegerischem Fachpersonal zu betreuen und nach Anweisung des AG in Handarbeit und/ oder mittels Saugbagger durchzuführen.

Ruhender Verkehr

Die Parkstände bleiben wie im Bestand erhalten.

Entwässerung

Die Entwässerung der Nebenflächen erfolgt wie im Bestand in die vorhandenen Siele. Einzelne Trummenabdeckungen sind zu erneuern.

Baubegleitend sind zudem Anpassungen von Schacht-, Schieber-, Hydrantendeckelhöhen (Schachtregulierungen) auszuführen. Diese Arbeiten sind durch den AN bzw. von seinem beauftragten Fachunternehmen ausgeführt, siehe gesonderte Positionen „Schachtregulierungen“.

Ausstattung / Wegweisung

Die Beschilderung sowie die Ausstattung bleiben nahezu wie im Bestand erhalten. Vereinzelt sind Verkehrszeichen zu erneuern.

Zum Schutz der Bäume sind Holzpoller in Grünflächen auf Anweisung des AG einzubringen.

Voruntersuchungen

Die Asphalt- und Baugrunduntersuchungen wurden durchgeführt und werden bei Auftragsvergabe der Baumaßnahme der Baufirma übergeben. In den Nebenflächen wurden mehrere Bohrkernentnommen und hinsichtlich asphalttechnologischer Eigenschaften untersucht.

Die ungebundenen Schichten entsprechen den Zuordnungswerten Z0, Z1.1, Z2 und >Z2 nach LAGA.

Der gesamte Straßenaufbruch mit Ausnahme vom pechbelasteten Material ist zu einem Zwischenlager („Wanne“) des Auftragnehmers zu transportieren, dort zu beproben, zu analysieren, zu deklarieren und entsprechend seiner Zuordnung zu verwerten oder zu entsorgen.

Die erforderlichen Leistungen sind in den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses anzubieten.

Länge der Baustrecke

Die Länge der Baustrecke beträgt mit Unterbrechungen ca. 1,8 km.

1.5 Art der Leistungen

Nebenflächen

Die Gehwege sind mit Platten 50/50/7 in grau herzustellen.

Die Sicherheitstrennstreifen sind mit Pflaster 25/25/7 in grau herzustellen.

Die Radwege sind mit Pflaster 25/25/7 in rot herzustellen.

In wurzelnahen Bereichen sind lastverteilende Kunststoffgitter oder Deckschichten ohne Bindemittel herzustellen. Die Einsatzorte sind mit dem AG und dem Baumgutachter abzustimmen.

Im Bereich der Fußgänger- und Radwegquerungen sind zur blinden- und sehbehindertengerechten Gestaltung Bodenindikatoren aus Rippen- und Noppenpflaster in einer Di-

cke von 7 cm herzustellen. Zur Abgrenzung der Geh- und Radwege ist eine Reihe Noppenpflaster einzubringen. Die Bodenindikatoren in den Haltestellen sind mit Rippenplatten auszuführen.

Die anzupassenden Überfahrten sind mit neuen Pflastersteinen (Wabensteine, 8 cm) herzustellen.

Bereichsweise sind in den Einmündungen nach Abstimmung mit dem AG die Bordanlagen anzupassen. Die vor Ort vorhandenen Granitbordsteine sind wiederzuverwenden.

Alle Bordsteine sind in Beton C 12/15 zu setzen.

Bereichsweise sind Einfassungen zu erneuern. Auch sind in wurzelnahen Bereichen die Einfassungen mit Stahlbändern herzustellen. Die Einsatzorte sind mit dem AG und dem Baumgutachter abzustimmen.

Grundsätzlich ist bei der Herstellung der Nebenflächen zu beachten, dass „vor Kopf“ Arbeiten erforderlich sind. Die Erschwernisse für die Bauweise sind in die entsprechenden Positionen mit einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

1.6 Wesentliche Leistungen

<i>Nebenflächen ausbauen</i>	5.700 m ²
<i>Gehweg herstellen</i>	2.350 m ²
<i>Sicherheitstrennstreifen herstellen</i>	820 m ²
<i>Radweg herstellen</i>	1620 m ²
<i>Rippen- und Noppenplatten herstellen</i>	400 m ²
<i>Überfahrten erneuern</i>	490 m ²
<i>Borde und Einfassungen herstellen</i>	1.230 m

1.7 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Über Anschlussmöglichkeiten hat der AN sich selbst zu informieren.

1.8 Aufgrabescheine

Der AN hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten unter <https://gateway.hamburg.de> die Aufgrabescheine zu lösen. Für Rückfragen zum elektronischen Antragsverfahren steht das zuständige Bezirksamt zur Verfügung.

Die Aufgrabescheine sind dem AG unverzüglich in Kopie vorzulegen.

1.9 Antrag auf Ausnahme von § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV

Der AN hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten für die Baustelle beim Amt für Bauordnung und Hochbau ABH (3311) für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie

für Nacharbeiten einen Ausnahmeantrag von § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV zu stellen. Eine Kopie der Genehmigung ist dem AG zur Verfügung zu stellen.

1.10 Gleichzeitig laufende Arbeiten

Es sind keine zeitgleich laufenden Baumaßnahmen im Baubereich bekannt.

1.11 Lager- und Arbeitsplätze

Für die Baustelleneinrichtung kann nur eine begrenzte Fläche innerhalb der Seitenräume zur Verfügung gestellt werden. Lager- und Arbeitsplätze stehen nur im geringen Umfang innerhalb des Baufeldes zur Verfügung. Eventuell erforderliche Zusatzflächen hat der AN zu beschaffen, die Kosten werden nicht gesondert vergütet.

1.12 Kampfmittelverdacht

Der Auszug aus dem Kampfmittelkataster wird dem AN bei Übergabe der Baumaßnahme vorgelegt.

Besteht im Baufeld allgemeiner Bombenblindgängerverdacht, sind baubegleitend Sondierungsmaßnahmen durchzuführen. Die erforderlichen Leistungen sind in den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses anzubieten.

1.13 Zu schützende Bereiche und Objekte

Der AN hat sich vor Baubeginn besonders über die Lage der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen zu informieren und diese während der Bauzeit zu schützen. Er haftet für sämtliche Beschädigungen an den Leitungen und den daraus erwachsenden Ansprüchen Dritter, soweit sie in seinen Verantwortungsbereich fallen. Dies gilt auch für die vorhandene Straßenmöblierung einschließlich der wegweisenden Beschilderung.

Im Baubereich sind Bäume und teilweise Hecken vorhanden. Die Bäume sind zu schützen. Im Nahbereich zu den Bäumen und Hecken ist entsprechend vorsichtig zu arbeiten. Im Bereich von Baumwurzeln ist in Handschachtung zu arbeiten. Dies gilt auch für das Aufnehmen der befestigten Nebenflächen.

Der vorhandene Baumbestand muss während der Bauarbeiten vor Schäden unter Anwendung der RAS-LP 4, der ZTV Baum-StB 04 und der DIN 18920 geschützt werden. Insbesondere sind die Bäume und deren Wurzeln vor Beschädigungen und Verdichtung, z.B. durch Überfahren von Baufahrzeugen, zu sichern. Hierzu sind Stammschutz sowie Wurzelschutzauflagen, welche den Bodendruck mindern, vorzusehen.

Möglicherweise entstehende Verletzungen größerer Wurzeln (ab 3 cm Wurzeldurchmesser) sowie Verletzungen von Wurzeln im Stamm- und Kronenbereich sind umgehend baumpflegerisch zu behandeln. Freigelegte Feinwurzelbereiche sind durch eine Abdeckung gegen Austrocknen und Frost zu schützen.

Folgende Leistungen sind in die Einheitspreise des LV einzukalkulieren, eine Vergütung über gesonderte LV-Pos. erfolgt nicht:

- Einhaltung von Sicherheitsabständen und Sicherheitsmaßnahmen gemäß den geltenden Vorschriften der Ver- und Entsorgungsunternehmen
- Vermeidung von Standsicherheitseinschränkungen von Masten und Einrich-

tungen jeglicher Art

- o Berücksichtigung von Mindestabständen beim Einsatz von Maschinen
- o Baufeldsicherung

Für Schäden gegenüber Dritten haftet allein der AN.

Grenzsteine, Vermessungspunkte sowie Absteck- und Kontrollpunkte dürfen während der Baudurchführung nur mit Genehmigung des AG entfernt werden.

1.14 Erschließung der betroffenen Anlieger, Rettungsdienst und Feuerwehr

Es ist täglich darauf zu achten, dass beim Verlassen der Baustelle ein Fahrstreifen so hergestellt wird, dass Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und der Rettungsdienst 24 Stunden, 7 Tage die Woche in allen Bauphasen durch das Baufeld fahren können.

Die Ausführung der hier ausgeschriebenen Arbeiten erfolgt unter Sperrung von Fahrstreifen bzw. Richtungsverkehren.

Die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Anliegergrundstücken sind ständig zu gewährleisten. Eine Sperrung der genannten Überfahrten ist lediglich für einige Stunden zulässig und ist im Vorwege den Anliegern rechtzeitig mitzuteilen.

2. Ausführung der Bauleistungen

2.1 Ausführungszeit

Die Baumaßnahme wird im Zeitraum vom 09. August 2021 bis 30. November 2021 ausgeführt.

Die Bauarbeiten sind innerhalb der Tageshelligkeit an bis zu 7 Tagen in der Woche auszuführen. In der Regel sind die Arbeiten von Montag bis Samstag vorgesehen. Vereinzelt sind aber auch Arbeiten an Sonntagen erforderlich. Der Personal- und Maschineneinsatz ist so anzusetzen, dass im gesamten Baufeld Tätigkeiten durchgeführt werden können (mehrere Arbeitskolonnen).

Wochenendarbeiten sowie Arbeiten an Sonn- und Feiertagen werden nicht gesondert vergütet. Die Kosten hierfür sind in die vorhandenen Positionen mit einzurechnen. Falls erforderlich, sind die notwendigen behördlichen Ausnahmegenehmigungen beizubringen.

2.2 Erdarbeiten und Homogenbereiche

Hinweis zu den Positionen des LV im Zusammenhang mit Erdarbeiten:

Die verwendeten Standardleistungspositionen enthalten die laut VOB/C 2012 verwendeten Begriffe der Bodenklassen gemäß DIN 18300 Abschnitt 2.3. Aufgrund der Einheitlichkeit werden in allen Bereichen der Ausschreibung die Begriffe der Bodenklasse der oben genannten DIN verwendet. Ein Bezug auf die neue DIN 18300 mit Bezeichnungen der Homogenbereiche gemäß Ergänzungsbandes 2015 zur VOB 2012 erfolgt hier nicht.

Sämtlicher Bodenaushub ist zum Zwischenlager (Wanne) des Auftragnehmers zu transportieren, dort zu beproben, zu analysieren, zu deklarieren und entsprechend seiner Zuordnung zu verwerten oder zu entsorgen. Die entsprechenden Leistungen sind in den

Positionen des Leistungsverzeichnisses anzubieten. Das Zwischenlager ist für die Dauer der Bauzeit für die Beprobung zwischengelagerter Ausbaustoffe vorzuhalten.

2.3 **Allgemeine Angaben zur Verkehrsführung und Verkehrslenkung**

Die Verkehrsführungen für die Bauphasen des Straßenbaus sind gemäß den beigegeführten Plänen sowie gemäß den Vorgaben der RSA und ZTV-SA einzurichten, zu unterhalten und wieder abzubauen. Die unter Punkt „2.4 Bauablauf“ angegebenen Daten beziehen sich auf die Straßenbautätigkeiten der einzelnen Bauphasen. Die Verkehrsführung ist vor den einzelnen Bauphasen herzustellen und über die gesamte Bauzeit der einzelnen Bauphasen aufrecht zu erhalten.

Während der Bauphasen 1 bis 14 sind verschiedene Umleitungsbeschilderungen aufzustellen und Ersatzhaltestellen einzurichten.

Für die Arbeiten im Bereich der signalisierten Knoten im Baubereich wird die vorhandene LSA ausgeschaltet bzw. es werden einzelne Signalgeber abgedeckt. Teilweise kommen provisorische LSA zum Einsatz. Die Signalgeber von in Betrieb befindlichen Lichtsignalanlagen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch Baufahrzeuge, Anlieferungen etc. verdeckt werden.

Für die provisorischen LSA sind verkehrstechnischen Unterlagen (VTU) vom AN aufzustellen und die dafür erforderliche Genehmigung bei der VD52 einzuholen. Die Unterlagen zur Genehmigung sind vier Wochen vorher einzureichen.

Das schadloße Ableiten von Oberflächenwasser während der Bauzwischenzustände ist Sache des AN und wird nicht gesondert vergütet.

Die Zufahrt zu den Anliegergrundstücken ist ständig zu gewährleisten (Rettungswege) und im Bauablauf zu berücksichtigen. Eine Abstimmung mit den Anliegern hat durch den AN vor Ort zu erfolgen. Unvermeidliche Sperrungen sind den Anliegern im Vorwege rechtzeitig, mind. 3 Tage im Voraus, mitzuteilen. Unmittelbar nach Herstellen der Überfahrten sind die Zufahrten zu den Anliegergrundstücken wieder zu ermöglichen.

Die Seitenräume müssen unter Aufrechterhaltung des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs hergestellt werden. Das halbseitige Herstellen der Seitenräume ist im Arbeitsablauf mit zu berücksichtigen. Das Umstellen der Verkehrsabsicherung, welches aufgrund der halbseitigen Herstellung der Seitenräume erforderlich wird, ist in die Position der Einrichtung der jeweiligen Bauphase mit einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet. **Entstehende Kosten aufgrund der Kleinteiligkeit der Baufelder werden nicht gesondert vergütet.**

Fußgänger und Radfahrer sind zum Teil provisorisch entsprechend dem Baufortschritt durch das Baufeld zu führen. Dafür sind provisorische Anrampungen herzustellen. Die erforderlichen Leistungen sind im Leistungsverzeichnis einzeln ausgewiesen.

Sämtliche Anrampungen, die zur Verkehrsführung innerhalb des Baufeldes erforderlich sind, um die Baustellenverkehre, die Durchgangsverkehre und die Anliegerverkehre einschl. KFZ, Radfahrer und Fußgänger ordnungsgemäß zu führen, sind vom AN herzustellen, anzupassen, instand zu halten, zu versetzen und rückzubauen. **Dies gilt auch für Übergangsstellen zwischen Bauflächen aufeinanderfolgender Bauphasen.**

In **allen** Zwischenbauzuständen dürfen an Übergangsstellen mit unterschiedlichem Höhengniveau, an denen planmäßig Durchgangs- oder Anliegerverkehre vorhanden sind, keine bauzeitlichen Kanten mit Höhen von mehr als 3 cm (bei Nutzung durch motorisierten Verkehr) bzw. 2 cm (bei Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer) bestehen.

Haltverbotsschilder sind rechtzeitig vor Baubeginn aufzustellen. Die Vorhaltezeit der Haltverbotsschilder für die funktionsfähige Einrichtung der provisorischen Verkehrsführung bis zur eigentlichen Gültigkeit ist in die jeweilige Position „Verkehrsführung aufstellen“ des Leistungsverzeichnisses mit einzurechnen.

Sonntagszuschläge und Nachtarbeit für das Einrichten der Verkehrsführung der einzelnen Bauphasen sind in die jeweilige Position „Verkehrsführung aufstellen“ einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Verkehrssicherungs- und -lenkungsmaßnahmen sind als Pauschalpositionen ausgeschrieben und den beiliegenden Verkehrsführungsplänen zu entnehmen. Sämtliche Kosten für das Auf-, Um- und Abbauen der Verkehrssicherungsmaßnahmen sind in diese Pauschalpositionen einzurechnen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Auf-, Um- und Abbau der Verkehrsphasen auch in den Nachtstunden zwischen 19:00 Uhr abends und 05:00 morgens erfolgt.

Für die Sicherung der Baufelder z. B. durch Bauzäune usw. sowie die Sicherung des Baustellenverkehrs innerhalb der Baufelder ist der AN dieser Ausschreibung zuständig. Sämtliche vom AN durchzuführenden Sicherungsmaßnahmen sind von ihm im Einvernehmen mit der Polizei und der Bauaufsicht des AG rechtzeitig zu treffen und gemäß RSA und ZTV-SA auszuführen.

Sämtliche Verkehrszeichen, die entgegen der geänderten Verkehrsführung stehen, sind abzudecken und unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wieder aufzudecken.

Die Längsabspernung zum Geh- bzw. Radweg erfolgt grundsätzlich durch Absperrschranken mit Zwischengitter und Tastleiste.

Die Verkehrszeichenpläne sind vom AN aufzustellen.

Die Ausführung der Absperrarbeiten erfolgt unter Aufrechthaltung des Verkehrs.

Der AG überträgt die Verkehrssicherungspflicht für den Bereich der Baumaßnahme dem AN dieser Ausschreibung.

Während der gesamten Bauzeit ist der ordnungsgemäße Zustand der Verkehrssicherungs- und -lenkungsmaßnahmen sicherzustellen. Dies umfasst sämtliche in der ZTV-SA, Kapitel 7, „Kontrolle und Wartung an Arbeitsstellen durch Auftragnehmer“, beschriebenen Leistungen. Verkehrssicherungsmaßnahmen für Wartungsarbeiten sind in die Einheitspreise einzurechnen. Jede Kontrollfahrt ist zu dokumentieren und dem AG am nächsten Arbeitstag auszuhändigen.

2.4 Bauablauf

2.4.1 Allgemeines

Die Baumaßnahme ist in 14 Bauphasen unterteilt, in denen die Nebenflächen herzustellen sind.

Folgende Rahmendaten liegen der Verkehrsführung zugrunde:

- Die Sperrung der Einmündung Winsener Straße Hausnummer 127-147 wird ausschließlich am Sonntag durchgeführt.
- Einmündungsbereiche und Knoten sowie Fußgängerüberwege sind bei längeren Streckenabschnitten konzentriert herzustellen, sodass die Einschränkungen zeitlich gering sind.

Alle Markierungsflächen sind vom Bestand auf zumessen und in einem Plan darzustellen. Auf Grundlage dieses Aufmaßes ist die erforderliche Markierung im Parkstand wieder herzustellen.

Die Provisorischen Lichtsignalanlagen (Provi-LSA) sind vom AN zu liefern und einzurichten. Die Aufstellung der Verkehrstechnischen Unterlage (VTU) für die Bauzustände der LSA erfolgt vom AN. Der zeitliche Aufwand für die Aufstellung und Prüfung ist in den Bauablauf einzuplanen.

Die Geschwindigkeit wird während der Bauzeiten auf 30 km/h reduziert.

2.4.2 Bauphase 1

Bauzeit: 3 Tage

09.08.2021 bis 11.08.2021

Verkehrsführung: analog zu den RSA Regelplänen BII/5 und BI/11, eine Fahrspur pro Fahrtrichtung

Nebenflächen: zwischen Paul Gerhard-Straße und Tivoliweg

In der Bauphase 1 werden die Gehwege angeglichen und hergestellt.

Für die Fahrtrichtung stadtauswärts werden zwei Fahrstreifen aufrechterhalten. Für die Fahrtrichtung stadteinwärts wird eine Fahrspur gesperrt, sodass der Fußgänger auf der Fahrbahn geführt wird.

Der Fahrstreifen stadteinwärts wird mit einer Breite von 3,50 m vorgesehen, damit der Radfahrer im Mischverkehr geführt werden kann.

Die Fahrbahneinengung auf einen Fahrstreifen in Fahrtrichtung stadteinwärts wird vor der FLSA vorgenommen. Dadurch wird vermieden, dass an der FLSA Rückstau entsteht.

2.4.3 Bauphase 2

Bauzeit: 2 Tage in Tagesbaustellen

12.08.2021 bis 13.08.2021,

zwischen 9:00 Uhr und 15:00 Uhr

Verkehrsführung: gemäß RSA Regelplan BII/5, eine Fahrspur pro Fahrtrichtung

Nebenflächen: zwischen Jägerstraße und Rönneburger Straße

Die Herstellung der Nebenflächen erfolgt in Tagesbaustellen. Die Absperrung ist nicht länger als 20 m einzurichten.

Der Radfahrer wird durch das Baufeld gemäß Regelplan BII/3 geführt. Die Fußgänger werden auf die andere Straßenseite geführt zwischen LSA Rönneburger Straße und FLSA Jägerstraße.

2.4.4 Bauphase 3.1 und 3.2

Bauzeit: 4 Tage in Tagesbaustelle

14.08.2021 bis 17.08.2021,

ab 9:00 Uhr

Verkehrsführung: analog zu den RSA Regelplänen BII/5, BII/3 und BII/16, Fahrspureinengung

Nebenflächen: Knoten Rönneburger Straße

Die Bauphase 3 wird in zwei Phasen eingeteilt. In Bauphase 3.1 wird die Rönneburger Straße als Einbahnstraße Richtung Osten eingerichtet. In dieser Bauphase werden die nördlichen Nebenflächen und die Mittelinsel hergestellt.

Der Radfahrer wird durch das Baufeld gemäß Regelplan BII/3 geführt. Die Fußgänger werden auf die andere Straßenseite geführt zwischen LSA Rönneburger Straße und FLSA Jägerstraße.

Die Einrichtung der Baustelle erfolgt erst ab 9 Uhr morgens, sodass der Schulbus morgens aus der Rönneburger Straße heraus fahren kann.

In der Bauphase 3.2 wird der südliche Knotenarm der Rönneburger Straße hergestellt. Das Ein- und Ausfahren wird aufrechterhalten, daher ist das Vor-Kopf-Arbeiten erforderlich. Der Abschnitt an der Winsener Straße wird während der Herstellung der Fahrbahn in Bauphase 4 hergestellt.

Für die Bauphasen ist die Einrichtung einer Provi-LSA erforderlich.

2.4.5 Bauphase 4

Bauzeit: 3 Tage in Tagesbaustellen

18.08.2021 bis 20.08.2021,

zwischen 9:00 Uhr und 15:00 Uhr

Verkehrsführung: gemäß RSA Regelplan BII/5, Fahrbahneinengung

Nebenflächen: zwischen Rönneburger Straße und Trelder Weg

In der Bauphase 4 werden die Zufahrten in den östlichen Nebenflächen hergestellt. Dafür wird die Fahrbahn eingeengt und die Fahrstreifen werden verschwenkt. Der Fußgänger- und Radverkehr wird gesichert gemeinsam auf der Fahrbahn geführt.

2.4.6 Bauphase 5

Bauzeit: 1 Tag in Tagesbaustelle am 21.08.2021,

zw. 9:00 Uhr und 15:00 Uhr

Verkehrsführung: gemäß RSA Regelplan BII/5 und BII/3, Fahrbahneinengung

Nebenflächen: zwischen Rönneburgerstraße und Trelder Weg (N)

In der Bauphase 5 werden die Pflasterflächen in den östlichen Nebenflächen hergestellt. Dafür wird die Fahrbahn eingeengt und die Fahrstreifen werden verschwenkt. Der Fußgänger- und Radverkehr wird gemeinsam gesichert auf der Fahrbahn geführt.

2.4.7 Bauphase 6.1 und 6.2

Bauzeit: 4 Tage in Tagesbaustellen

23.08.2021 bis 26.08.2021,

zwischen 9:00 Uhr und 15:00 Uhr

Verkehrsführung: gemäß RSA Regelplan BI/16, Einbahnstraße Trelder Weg

Nebenflächen: Knoten Trelder Weg (Nord)

In der Bauphase 6 werden die Nebenflächen am Knoten hergestellt. Die Herstellung erfolgt in zwei Bauphasen. In der Bauphase 6.1 werden die nördlichen Nebenflächen hergestellt und in der Bauphase 6.2 werden die südlichen Nebenflächen hergestellt.

Für Bauphase 6.1 wird der Fußgänger- und Radverkehr auf die Busspur verlegt. Die Busspur wird vor der Einmündung Trelder Weg (Nord) mit dem Verkehr stadtauswärts zusammengeführt.

In der Bauphase 6.2 wird der Fußgänger- und Radverkehr am Gehweg hinter der Grünfläche über die Straße geführt, um in den Trelder Weg zu gelangen. Ansonsten wird hier ebenfalls der Fußgänger- und Radverkehr gemeinsam in der Busspur geführt.

2.4.8 Bauphase 7

Bauzeit: 20 Tage

27.08.2021 bis 18.09.2021

Verkehrsführung: analog zu den RSA Regelplänen BII/5 und BI/10, eine Fahrspur pro Fahrtrichtung

Nebenflächen: zwischen Rönneburger Straße und Trelder Weg (S)

In der Bauphase 7 werden die westlichen Nebenflächen über die Länge hergestellt. Der Radverkehr wird gesichert zwischen dem Baufeld und der Fahrbahn geführt. Der Fußgänger wird auf die gegenüberliegende Straßenseite umgeleitet.

2.4.9 Bauphase 8

Bauzeit: 15 Tage

20.09.2021 bis 06.10.2021.

Verkehrsführung: analog zu den RSA Regelplänen BII/5 und BI/10, eine Fahrspur pro Fahrtrichtung

Nebenflächen: zwischen Freudenthalweg und Am Frankenberg

In der Bauphase 8 werden die westlichen Nebenflächen über die Länge hergestellt. Der Radverkehr wird gesichert zwischen dem Baufeld und der Fahrbahn geführt und der Fußgänger wird auf die gegenüberliegende Straßenseite umgeleitet.

2.4.10 Bauphase 9.1 und 9.2

Bauzeit: 3 Tage in Tagesbaustellen

07.10.2021 bis 09.10.2021,

Zeitraum befindet sich in den Herbstferien von Hamburg

Verkehrsführung: gemäß RSA Regelplan BII/3 und BI/16, Einbahnstraße Am Frankenberg

Nebenflächen: Knoten Am Frankenberg

In der Bauphase 9 werden die Nebenflächen am Knoten Am Frankenberg hergestellt. Die Herstellung erfolgt in zwei Bauphasen. In der Bauphase 9.1 werden die nördlichen Nebenflächen und in der Bauphase 9.2 werden die südlichen Nebenflächen hergestellt.

Der Fußgänger- und Radverkehr wird durch das Baufeld geführt (Regelplan BII/3). Es ist zu beachten, dass der Taster an der LSA bedient werden kann.

Die Bushaltestelle wird provisorisch nach Norden verschoben.

Die Einmündung Am Frankenberg ist als Einbahnstraße Richtung Winsener Straße gemäß RSA Regelplan BI/16 einzurichten.

2.4.11 Bauphase 10

Bauzeit: 1 Tag in Tagesbaustelle vom 10.10.2021 (Sonntag),

zwischen 9:00 Uhr und 15:00 Uhr

Verkehrsführung: gemäß RSA Regelplan BI/17, Vollsperrung in Winsener Straße Hausnr. 127-147

Nebenflächen: Knoten Winsener Straße 127-147

Die Nebenflächen werden halbseitig hergestellt unter dem Regelplan BII/3, sodass der Radfahrer durch das Baufeld geführt wird. Der Fußgänger wird östlich der Einmündung über vorhandene Absenkungen an den Parkbuchten geführt.

Der Knotenarm Winsener Straße 127-147 wird vollgesperrt.

Die Anlieger müssen über die Sperrung mindestens zwei Wochen vorher informiert werden.

2.4.12 Bauphase 11.1 und 11.2

Bauzeit: 3 Tage in Tagesbaustelle

11.10.2021 bis 13.10.2021

Verkehrsführung: gemäß RSA Regelplan BI/5, Blockverkehr in Celler Weg

Nebenflächen: Knoten Celler Weg

In der Bauphase 11 werden die Nebenflächen am Knoten Celler Weg hergestellt. Die Herstellung erfolgt in zwei Bauphasen. In der Bauphase 11.1 werden die nördlichen Nebenflächen hergestellt und in der Bauphase 11.2 werden die südlichen Nebenflächen hergestellt.

Die Busspur vor der Einmündung Celler Weg wird mit dem Fahrstreifen stadteinwärts zusammen geführt.

Im Einmündungsbereich ist ein Haltverbot einzurichten. Der Linksabbieger in beide Fahrrichtungen wird außer Betrieb genommen.

2.4.13. Bauphase 12

Bauzeit: 12 Tage

14.10.2021 bis 27.10.2021

Verkehrsführung: analog zu den RSA Regelplänen BII/5 und BI/10, eine Fahrspur pro Fahrtrichtung

Nebenflächen: zwischen Celler Weg und Gordonstraße

In der Bauphase 12 werden die westlichen Nebenflächen an der FLSA sowie die Überfahrten hergestellt. Der Fußgänger- und Radverkehr wird gesichert gemeinsam auf der Fahrbahn geführt.

Die FLSA wird während der Bauphase ausgeschaltet. Der querende Fußgänger- und Radverkehr wird über die Gordonstraße (ca. 150 m im Süden) geführt.

2.4.14. Bauphase 13.1

Bauzeit: 25 Tage

28.10.2021 bis 24.11.2021

Verkehrsführung: analog zu den RSA Regelplänen BII/5 und BI/10, eine Fahrspur pro Fahrtrichtung

Nebenflächen: zwischen Celler Weg und Gordonstraße

In Bauphase 13.1 werden die östlichen Nebenflächen hergestellt. Der Fußgänger- und Radverkehr wird gesichert auf der Fahrbahn geführt.

Der Knoten Gordonstraße ist halbseitig gemäß Regelplan BII/3 herzustellen. Die FLSA wird während der Bauphase ausgeschaltet bzw. ist abzudecken. Der Fußgänger- und Radverkehr wird über die Gordonstraße (ca. 150 m im Süden) geführt.

2.4.15. Bauphase 13.2

Bauzeit: 2 Tage

25.11.2021 bis 26.11.2021

Verkehrsführung: analog zu den RSA Regelplänen BII/5 und BI/10, eine Fahrspur pro Fahrtrichtung

Nebenflächen: Knoten Gordonstraße

In der Bauphase 13.2 werden die nördlichen Nebenflächen am Knoten hergestellt.

Der Fußgänger- und Radverkehr wird durch das Baufeld geführt (Regelplan BII/3). Es ist darauf zu achten, dass der Taster an der LSA bedient werden kann.

2.4.16 Bauphase 14.1 und 14.2

Bauzeit: 3 Tage

27.11.2021 bis 30.11.2021

Verkehrsführung: analog zu den RSA Regelplänen BII/5 und BI/10, eine Fahrspur pro Fahrtrichtung

Nebenflächen: Knoten Gordonstraße

In der Bauphase 14 werden die Nebenflächen am Knoten hergestellt. Die Herstellung erfolgt in zwei Bauphasen. In der Bauphase 14.1 werden die östlichen Nebenflächen hergestellt und in der Bauphase 14.2 werden die westlichen Nebenflächen hergestellt.

Der Fußgänger- und Radverkehr wird über das Baufeld geführt (Regelplan BII/3). Es ist zu beachten, dass der Taster an der LSA bedient werden kann.

2.5 Baustoffe, Bauteile

LAGA

Bei Bodenproben und Verwertung bzw. Entsorgung von Böden sind die „LAGA-Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - Technische Regeln –“ anzuwenden.

Oberboden ist nach den Vorsorgewerten der Bundesbodenschutzverordnung BBodSchV zu bewerten.

Die Beprobung des Aushubbodens hat durch ein akkreditiertes Labor zu erfolgen. Entsprechende Prüflaboratorien werden unter [REDACTED] und [REDACTED] geführt.

Wiederverwendbare Materialien müssen in einer zusammenhängenden Fläche/Länge wieder eingebaut werden. Dafür erforderliche Zwischentransporte werden nicht gesondert vergütet.

Asphaltschichten

Ausgebauter teer-/ pechhaltiger Straßenaufbruch ist bei folgenden Annahmestellen abzugeben:



Eignungs- und Kontrollnachweise

Der AN hat den Nachweis der Eignung der verwendeten Baustoffe, Baustoffgemische und der fertigen Leistungen gemäß den vertraglichen Güteanforderungen sowie die Ergebnisse seiner Eigenüberwachung dem AG unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

gen. Dabei zählen Qualitätskontrollen vor Ort zum Bestandteil der Eigenverantwortung. Zur Veranlassung der erforderlichen Kontrollprüfungen hat der AN den AG rechtzeitig und unaufgefordert über die jeweiligen Einbautermin zu informieren.

Fahrbahnmarkierung

Provisorische Markierungen sind mit gelber Folie mit erhöhter Nachtsichtbarkeit bei Nässe (Typ II) aufzukleben, mit BAST-Zulassung und folgenden Mindestwerten gemäß DIN EN 1436:

- Haltbarkeitsklasse P6
- Tagessichtbarkeit trocken Q3
- Nachtsichtbarkeit trocken R4
- Nachtsichtbarkeit bei Nässe RW4
- Griffigkeitsklasse S2
- Farbbereich Y2

2.6 Anpassungsarbeiten

Anpassungsarbeiten an den Anliegergrundstücken werden zu den jeweiligen Einheitspreisen des Leistungsverzeichnisses abgerechnet.

2.7 Schadensprotokoll/Beweissicherung

Vor Beginn der Maßnahme hat der AN das gesamte Baufeld in Augenschein zu nehmen und vorh. Schäden zu protokollieren.

Es sind insbesondere vorhandene Schäden an Anlagen der öffentlichen Beleuchtung, Lichtsignalanlagen und Bäumen in einem Protokoll festzuhalten. Die Unterlagen sind in 2-facher Ausfertigung in Papierform und in elektronischer Form (PDF-Format o.ä.) an den AG zu übergeben.

2.8 Abrechnung

Für die Abrechnung sind Abrechnungszeichnungen im Maßstab 1:250 herzustellen. In den Zeichnungen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein. Die Übergabe der Zeichnung als Lageplan erfolgt in Papierform sowie in digitaler Form im DWG- bzw. DXF-Format. Die Flächen müssen mit einem geschlossenen Polygon umrandet sein. In der Zeichnung müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

Die Abschlags- und Schlussrechnungen sind vom AN elektronisch herzustellen und beim AG einzureichen. Die jeweiligen, auf Aufmaßen basierenden Mengenermittlungen sind vom AN in der Datenart 11 (DA 11) aufzustellen und einzureichen.

Für alle bituminösen Baustoffe sind unverzüglich nach Anlieferung die Wiegenoten in doppelter Ausfertigung abzuliefern, unabhängig von der Art der Abrechnung.

2.9 Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) ist zu beachten.

Vorankündigung

Bei Baustellen gem. § 2 Abs. 2 BaustellV ist unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung der zuständigen Behörde (Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau / ABH 33, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg) zu übermitteln.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Bei Baustellen nach § 2 Abs. 3 ist zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen bzw. fortzuschreiben.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan liegt bei der Ausschreibung nicht vor.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist vom AN zu erstellen.

Es ist geboten, bei der Aufstellung des Baustelleneinrichtungsplans und des Bauablaufplans die Inhalte der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanung bereits zu berücksichtigen.

Koordinierung

Bei Baustellen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 ist mindestens ein Koordinator einzusetzen. Er muss unabhängig sowie geeignet sein und hat die Pflichten aus § 3 Abs. 3 und § 4 BaustellV zu übernehmen. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen trifft der Koordinator in eigener Verantwortung. Die Koordinierung gem. § 3 Abs. 3 im Rahmen des § 4 BaustellV ist als besondere Position im Leistungsverzeichnis beschrieben. Der Auftraggeber wird dem Koordinator die Gewerke aktuell mitteilen, die sich örtlich und/oder zeitlich mit dem/ den Gewerk/en überschneiden. Die Kosten für die dadurch entstehende zusätzliche Abstimmung mit den entsprechenden Bauherren oder deren beauftragten Dritten sind in die Position „Koordinierung gem. BaustellV durchführen“ einzukalkulieren.

3. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (in der aktuellen Fassung)

- ReStra
- Die im Leistungsverzeichnis genannten Belastungsklassen entsprechen den Angaben der ReStra/ RStO 12.
- Es gelten die „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßenbauarbeiten in Hamburg (ZTV/St-Hmb.)“. Es gelten die in der ZTV/St-Hmb. eingeführten DIN EN - Normen.
Ggf. vorhandene überholte DIN-Bezeichnungen sind nicht mehr gültig.
- Es gelten die „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau (ZTV Ew-StB)“.
- Es gelten die „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau von Sielen in Hamburg (ZTV-Siele Hmb)“.
- Es gelten die „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Landschaftsbau im Straßenbau (ZTV-LA-StB)“.

- Arbeiten am Siel dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die ihre fachliche Qualifikation der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) nachgewiesen haben.
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV).
- Merkblatt für das Fräsen von Asphaltbefestigungen (MFA)
- Technische Lieferbedingungen für bituminöse Fugenvergussmassen (TLbitFug)
- Merkblatt des BMV über Schichtenverbund, Nähte und Anschlüsse (M-SNAR)
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA, ZTV-SA) und einschlägige Technische Lieferbedingungen (TL; u.a. TL-Baken, TL-Warnleuchten, TL-Absperrschranken)
- Straßenverkehrsordnung (StVO) mit allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO)
- Merkblätter zur Abfallentsorgung
- Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M)
- Technische Lieferbedingungen für weiße Markierungsmaterialien (TL-M)
- Technische Lieferbedingungen für vorübergehende Markierungen (TL-vorübergehende Markierungen)
- BGI 833
- SprengG (Sprengstoffgesetz)
- KampfmittelVO der FHH (Kampfmittelverordnung)
- TA-KRD der FHH (Technische Anweisung für die Kampfmittelräumung)
- Verordnungen und Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm
- Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB)
- Eigenüberwachungsprüfungen der Griffigkeit
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen

Verordnungen und Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm

- BImSchG
- LärmVO
- Baumaschinenlärm-Verordnung (15. BImSchV)
- Allg. Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen

Merkblätter der Abfallentsorgung

- Merkblatt zur Abfallentsorgung bei Hochbau-, Tiefbau sowie Garten und Landschaftsbauarbeiten
- Merkblatt zur Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten

Zu beachtende Normen (in der aktuellen Fassung)

DIN 18300 Erdarbeiten

DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten

DIN EN 1344 Pflasterziegel – Anforderungen und Prüfverfahren

DIN 18503: 2003-12 Pflasterklinker – Anforderungen und Prüfverfahren
DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DIN 18915: Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke
DIN 18916: Pflanzen und Pflanzarbeiten
DIN 18917: Rasen -und Saatarbeiten
DIN 18919: Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen
Regel-Saatgut-Mischungen Rasen
RAS-LP 4: Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
FLL - Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.
ZTV – Baumpflege
Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen
Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege
Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate
FLL – Richtlinie für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen
FLL – Fachbericht zur Planung, Bau und Pflege von wassergebundenen Wegedecken

4. **Allgemeine Hinweise und Forderungen**

Im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen:

Beim Auftreten von Leistungen im Sinne von § 2 Nr. (3) 2. und 3., Nr. (5) und Nr. (6) VOB/B sind diese unverzüglich anzukündigen und folgende Unterlagen mit dem Nachtragsangebot zeitnah einzureichen:

- Leistungsverzeichnis mit Mengenansätzen, Einheitspreisen sowie Endsummen mit separat ausgewiesener MwSt.
- Nachtragskalkulation mit den ausführlichen Leistungsansätzen von Lohn, Geräten, Stoffen, sonstiger Kosten, Nachunternehmer etc.
- Zu den einzelnen Positionen ist eine schriftliche Begründung beizufügen, warum aus der Sicht des AN die Leistungen nicht über die Positionen des Hauptauftrages abgerechnet werden können.

Bei Ermittlungen der Ansätze ist von der Urkalkulation des Vertrages auszugehen bzw. den tatsächlich angefallenen Werten. Materialaufwendungen und andere Fremdleistungen sind durch Rechnungen oder andere Belege lückenlos nachzuweisen.

Nachweisführung über die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle im elektronischen Verfahren (eANV) Die Nachweisführung über die ordnungsgemäße Entsorgung von gefährlichen Abfällen im elektronischen Verfahren (eANV) obliegt als Abfallerzeuger dem AN. Dem AG sind alle Nachweise als Datei und als Papiausdruck unverzüglich nach Anlieferung der Abfälle beim Entsorger zu übergeben. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Müllentsorgung

Während der gesamten Bauzeit wird durch den AG für eine geregelte Müllentsorgung aller Anlieger gesorgt. Ggf. erforderliche Haltverbote oder freizuhaltende Müllbehälter-Sammelplätze sind in Abstimmung mit der örtlichen Bauüberwachung festzulegen. Der Transport der Sammelbehälter zwischen den Hauseingängen und den Sammelplätzen ist Sache des AN und wird nach den entsprechenden Positionen im LV vergütet.

Post

Die Post erhält während der Bauzeit Zugang zu der Baustrecke und zu den einzelnen Anliegern. Baken werden für die Post kurzzeitig geöffnet und nach Durchqueren der Absperrung wieder geschlossen. Diese Leistungen sind in die jeweiligen Positionen für die Verkehrsführung in den Bauphasen einzurechnen.

Rettungsdienst und Feuerwehr

Es ist täglich darauf zu achten, dass beim Verlassen der Baustelle ein Fahrstreifen so hergestellt wird, dass Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und der Rettungsdienst 24 Stunden 7 Tage die Woche in allen Bauphasen durch das Baufeld fahren können.

5. Ausführungsunterlagen

5.1 Vom AG zur Ausschreibung beigelegte Ausführungsunterlage

Die nachfolgenden Unterlagen liegen der Baubeschreibung bei:

Plan	Zeichnungsnummer	Maßstab
Übersichtsplan	21-13498-01-01	1: 5.000
Lagepläne	21-13498-24-L1-01-16 (Blatt 1 und 2 n. vorhanden)	1: 250
Verkehrsführungspläne Bauphase 1 bis 14.2	21-13498-L1-15-01-03	1: 250

Vor Baubeginn werden dem AN Fest- und Linienpunkte im Baustellenbereich übergeben. Alle weiteren Absteckungen für den Straßenbau hat der AN in eigener Verantwortung auszuführen. Entstehende Kosten für die baubegleitenden Vermessungsarbeiten sind in die Positionen einzurechnen. Vermessungsarbeiten für Dritte, wie zum Beispiel das Abstecken von Standorten der Maste der öffentlichen Beleuchtung werden nach separater Anweisung durch die örtliche Bauüberwachung gesondert vergütet.

5.2 Vom AG nach Zuschlagserteilung zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Plan	Zeichnungsnummer	Maßstab
Asphalt- und Bodenuntersuchungen	-	ohne
Lageplan zur Stellungnahme Kampfmittel	-	ohne

Nach Zuschlagserteilung werden diese Unterlagen sowie Mehrausfertigungen der im vorherigen Abschnitt aufgeführten Pläne (jeweils aktueller Stand) an den AN als Ausdruck und in digitaler Form übergeben.

5.3 Vom AN nach Zuschlagserteilung aufzustellende Ausführungsunterlagen

Vom AN nach Zuschlagserteilung aufzustellende Ausführungsunterlagen und einzuholende Genehmigungen:

- Aufstellen und Fortschreibung Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
- Bestand- bzw. Markierungsplan
- VTU für die Bauphasen diverser provisorischer LSA
- Abrechnungs- und Revisionszeichnungen
- Verkehrszeichenpläne auf der Basis der vom AG zur Verfügung gestellten Verkehrsführungspläne einschließlich deren Fortschreibung inkl. Einholung der notwendigen straßenbaubehördlichen Anordnung.
- Antrag auf Ausnahme von § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV
- Aufgrabescheine
- Bauzeitenplan

